

## 2. Die Staaten.\*)

Begriff des Staats. Nation. Stadtstaat. Entstehung und Aufgaben des Staats. Staatshoheitsrechte. Gesetze. Gesetzsammlungen. Staatsangehörigkeit. Aufnahme. Naturalisation. Entlassung. Aberkennung. Verjährung. Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen. Staatenverbindungen. Realunionen. Personalunionen. Staatenbund. Bundesstaat. Staatsverwaltung. Ministerien. Staatsministerium. Kronrat. Staatsrat. Behördeneinrichtungen der Einzelstaaten. Staatsoberhaupt. Zivilliste. Regierungspolitik. Regent. Geheimes Kabinet. Landestruer. Begnadigungsrecht. Abolition. Konstitutionelle Monarchie. Staatsrechtliche Verantwortung. Verfassungen. Staatsgerichtshof. Zweikammersystem. Erste Kammer. Zweite Kammer. Wahlperiode. Wahlkreiseinteilung. Frist- oder Terminwahl. Thronrede. Vertagung. Schluß. Auflösung. Parlamentarisches Regierungssystem. Wahlsysteme in den deutschen Bundesstaaten.

Der Staat ist die räumliche Zusammenfassung einer Zahl von Stadt-, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken. Er stellt das zu einer äußeren Einheit erhobene Volk dar. Von Nation spricht man bei Verbindung von Volksgenossen durch gleiche Abstammung, Sitte und Sprache. Der technisch-rechtliche Begriff des Staates ist bereits festgestellt worden (S. 1). Tatsächlich kann es vorkommen, daß Staat und Gemeinde zusammenfallen. Dann spricht man von Stadtstaaten, so z. B. bei den alten Reichsstädten und heute noch bei den Hansastädten, die gleichzeitig kommunale Gemeinden und Staaten sind. Über Entstehung und Aufgaben des Staates S. 1.

Während die Gemeinde mehr örtlichen Aufgaben dient, tritt der Staat für die gemeinsamen Interessen der in ihm vereinigten Volkskreise ein und ergänzt die Gemeindehilfe da, wo diese nicht ausreicht oder einzugreifen nicht in der Lage ist. Daher berühren sich besonders in großen Gemeinden häufig die Staats- und Gemeindeaufgaben (S. 11). Der Staat dient der Gemeinde, nimmt aber auch deren Hilfe in Anspruch. Er unterhält in den Stadt- und Landgemeinden staatliche Anstalten, so Universitäten, Schulen, Krankenhäuser, Theater, Gerichte. Er zieht durch die Gemeinden teilweise seine Abgaben ein, legt diesen u. a. Einquartierungslasten und Leistungen in Krieg und Frieden für die bewaffnete Macht auf (S. 71 ff.). Die für den Staat aus seiner höchsten Gewalt sich ergebenden Rechte heißen Staatshoheitsrechte. Unter ihnen unterscheidet man wesentliche und unwesentliche. Erstere sind z. B. die Militär-, Finanz-, Justiz-Hoheit. Die andern sind nutzbringende, dem Staate ausschließlich zustehende Rechte, so z. B. das Jagd- und Bergregal (S. 187 ff.), die Post- und Telegraphen-Monopole (S. 242).

Der Staat schafft die äußere Ordnung für das Zusammenleben seiner Angehörigen in den Gesetzen. Diese beruhen vor allem auf der Achtung der Person und der Rechte der Staatsglieder. Wer im

\*) Altmann, Verfassung und Verwaltung. Bd. 2. 1908.